

Vollmacht und Auftrag

Michail Kantor

RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR STRAFRECHT, FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

Wittelsbacherstr. 21
10707 Berlin

wird hiermit von

wegen

Vollmacht und Auftrag erteilt

zur Vertretung und Verteidigung in Disziplinar-, Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozess- oder der jeweiligen Disziplinarordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;

I. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht und das Auftragsverhältnis gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht),

Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Geld, Wertsachen und Urkunden, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

II. Hinweise und Vereinbarungen

Der Vollmacht- und Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Kosten des Verfahrens von ihm zu verauslagen sind und erst im Falle des Obsiegens erstattet werden können. Vereinbarte Honorare können nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattet werden. Kann der Vollmacht und Auftraggeber die Verfahrenskosten nicht selbst aufbringen, wird er auf die Möglichkeit der Pflichtverteidigung hingewiesen; dies ist dem Anwalt *umgehend* mitzuteilen. Besteht eine Rechtsschutzversicherung,

so hat der Vollmacht- und Auftraggeber eine Deckungszusage beizubringen.

Von der Rechtsschutzversicherung nicht erstattete, gesetzliche Gebühren hat der Vollmacht- und Auftraggeber zu tragen. Er wird darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Gebühren im Laufe eines Verfahrens erhöhen können. Für gegenseitige Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart, sofern der Auftraggeber als Kaufmann im Sinne handelsrechtlicher Vorschriften gilt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

ZUSTELLUNGEN SIND AUSSCHLIESSLICH AN DEN BEVOLLMÄCHTIGTEN ZU RICHTEN!